

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 20/38

Staatssekretär

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Lars Harms, MdL Landeshaus 24105 Kiel

gesehen und weitergeleitet Kiel, den 15.07.2022

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Dr. Gaby Schäfer Berliner Platz 2 24103 Kiel

über das:

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel

06.07.2022

# Verwaltungsvereinbarung über den Beitritt zum Länderverbund "Pflege- und Entwicklungsverbund ReflS/ExamlS"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Berichtspflicht aus Ziffer 2.8 des Erlasses des Finanzministeriums über die Haushaltsführung 2022 vom 27. Dezember 2021 möchte ich hiermit den Finanzausschuss über die beabsichtigte Beteiligung Schleswig-Holsteins an der Verwaltungsvereinbarung über den Beitritt zum Länderverbund "Pflege- und Entwicklungsverbund ReflS/ExamlS" unterrichten.

Hintergrund der Vereinbarung ist, dass die Referendarabteilung beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht eine neue Arbeitssoftware zur Verwaltung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Organisation des juristischen Vorbereitungsdienstes

benötigt. Gleichzeitig hat auch das am Oberlandesgericht angesiedelte Justizprüfungsamt Bedarf an einer Verwaltungssoftware zur Organisation der Pflichtfachprüfungen im ersten Staatsexamen angemeldet.

Im Rahmen einer Projektgruppe mit dem Titel "Umfassende IT-Modernisierung der Prüfungsämter und der Personalstelle für Referendare" unter Federführung von Hamburg, an der sich auch die Länder Bremen und Schleswig-Holstein als Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsamtes für die zweite juristische Staatsprüfung beteiligen, sind unterschiedlichen Softwareangebote für die Prüfungsämter und Personalstellen der Referendarinnen und Referendare auf dem Markt geprüft worden. Die Lenkungsgruppe des Projektes hat sich im Anschluss für eine gemeinsame Verfahrenslösung ReflS/ExamlS ausgesprochen. Es handelt sich dabei um eine Software zur Verwaltung der Referendarinnen und Referendare und Organisation des juristischen Vorbereitungsdienstes (RefIS) sowie eine Verwaltungssoftware zur Organisation der staatlichen juristischen Prüfungen (ExamIS). Die Software wurde von dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) entwickelt und wird im Rahmen eines Länderverbunds - sog. Pflege- und Entwicklungsverbund RefIS/ExamIS – zur Verfügung gestellt. Der Verbund besteht seit Januar 2017. Den Vorsitz hält das Land Nordrhein-Westfalen. Zuletzt ist Hamburg diesem Länderverbund beigetreten. Der Beitritt Schleswig-Holsteins ist zum 1. Januar 2023 beabsichtigt.

Durch die Nutzung derselben Software soll für die personalführende Stelle der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Schleswig-Holstein am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht zukünftig die Möglichkeit bestehen, über eine – noch zu schaffende – Schnittstelle Personaldaten digital an das Gemeinsame Prüfungsamt zu übermitteln. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf einmalig 18,5 T€ für die Einführung (Anpassung und Auslieferung) von ReflS inkl. Schulungen und ca. 10,0 T€ jährlichen Kosten für die Wartung, Pflege und Weiterentwicklung nach Königsteiner Schlüssel. Die Kosten für ExamIS belaufen sich auf einmalig 17,5 T€ für die Einführung (Anpassung und Auslieferung, inkl. Schulungen) und ca. 7,0 bis 10,0 T€ jährlichen Kosten für die Wartung, Pflege und Weiterentwicklung nach Königsteiner Schlüssel.

Die benötigten Gesamtausgaben werden aus dem Budget im Einzelplan 14 finanziert.

Nach Zustimmung der Mitglieder des Länderverbundes hat das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen die anliegende abgestimmte und unterzeichnungsreife Verwaltungsvereinbarung übersandt.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses vom Abschluss des anliegenden Verwaltungsabkommens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Otto Carstens

gezeichnet i. V. Prof. Dr. Jan Backmann als stellvertretender Staatssekretär

Anlage: Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Schleswig-Holstein

1510 - IT.10 ReflS-ExamIS

(Stand: 03.05.2022)

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium der

Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

und

dem Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Präambel

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat gemeinsam mit dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) als Dienstleister zur informationstechnischen Unterstützung der staatlichen Prüfungsverfahren die Verfahren ReflS und ExamlS entwickelt, die die elektronische Bearbeitung der in diesem Bereich anfallenden Tätigkeiten ermöglichen.

ReflS dient der Organisation des juristischen Vorbereitungsdienstes. ExamlS dient der Organisation des staatlichen Prüfungsverfahrens für die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur Sicherstellung der laufenden Pflege und Weiterentwicklung der Anwendungen ReflS (IT.NRW-Vertragsnummer: 700 1779) und ExamIS (IT.NRW-Vertragsnummer: 700 1779) Verträge mit IT.NRW geschlossen.

## Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

Die das Verfahren **ExamIS** einsetzenden Landesjustizverwaltungen der Bundesländer Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen und die das Verfahren **RefIS** einsetzenden Landesjustizverwaltungen der Bundesländer Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen nutzen diese gemeinsamen und möglichst einheitlichen Verfahrenslösungen zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgabe zur juristischen Ausbildung. Weiterentwicklungen werden in diese Verfahrenslösungen laufend integriert.

Im Januar 2017 haben die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz einen Pflege- und Entwicklungsverbund für die Verfahrenslösungen ReflS/ExamlS unter Vorsitz des Landes Nordrhein-Westfalens gegründet. Diesem Verbund tritt das Land Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 01.01.2023 bei.

2.

## Organisation des Pflege- und Entwicklungsverbundes

Über die Pflege, Weiterentwicklung und Anpassung der Verfahrenslösung entscheidet der Lenkungskreis durch einvernehmlichen Beschluss. Er setzt sich aus Vertretern der teilnehmenden Landesjustizverwaltungen zusammen und tagt mindestens einmal jährlich. Er steht unter Vorsitz des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die bei dem Oberlandesgericht Hamm eingerichtete Verfahrenspflegestelle (VPS-ReflS/ExamlS) koordiniert die Pflege, Weiterentwicklung und Anpassung der Verfahrenslösungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

3.

## Pflege, Weiterentwicklung und Anpassung der Verfahrenslösungen

3.1

Die Pflege erstreckt sich in erster Linie auf die Durchführung von Änderungen, die durch Novellierung der zugrundeliegenden Gesetze oder Verwaltungsbestimmungen

der das Verfahren einsetzenden Landesjustizverwaltungen notwendig werden. Daneben sind auch Maßnahmen Gegenstand der Pflege, die Strukturen, Abläufe und Performance verbessern, soweit es sich nicht um Gewährleistungsarbeiten handelt.

3.2

Über Maßnahmen zur Pflege, Weiterentwicklung und Anpassung der Verfahrenslösungen ReflS und ExamlS ist jährlich ein Verfahrenspflegeplan von der VPS-ReflS/ExamlS aufzustellen.

Über den Umfang und die Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen entscheidet der Lenkungskreis einvernehmlich. Die Entscheidung kann im Rahmen der grundsätzlich einmal jährlich stattfindenden Sitzung des Lenkungskreises oder im Umlaufverfahren erfolgen.

3.3

Soweit über die Pflege, Weiterentwicklung und Anpassung der Verfahrenslösungen in einzelnen Angelegenheiten kein Einvernehmen erzielt wird, gelten für landesspezifische Programmänderungen die Regelungen in Ziffer. 5.3 entsprechend.

3.4

Die Beauftragung des Landesbetriebes IT.NRW zur Umsetzung der Pflege, Weiterentwicklung und Anpassung erfolgt nach entsprechender Entscheidung des Lenkungskreises ausschließlich durch die VPS-ReflS/ExamlS im Auftrag der beteiligten Landesjustizverwaltungen. Dabei wird jeweils angegeben, welche Maßnahmen von allen Landesjustizverwaltungen und welche Maßnahmen ggf. von einer Landesjustizverwaltung allein getragen werden.

## 4.

## Auslieferung, Prüfung und Abnahme neuer Programmversionen

4.1

Die Auslieferung nach Durchführung einer Programmänderung obliegt dem Landesbetrieb IT.NRW. IT.NRW stellt den beteiligten Landesjustizverwaltungen die aktualisierte Version zur Verfügung.

Die Prüfung einer neuen Programmversion liegt im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Landesjustizverwaltung. Die VPS-ReflS/ExamlS setzt je nach Umfang der Programmänderung eine angemessene Frist, innerhalb der die beteiligten Landesjustizverwaltungen sich erklären sollen, ob gegen eine Abnahme Bedenken bestehen. Verstreicht die Frist ergebnislos, kann die Verfahrenspflegestelle die Abnahme erklären.

## 4.3

Die Abnahme von Änderungsversionen selbst erfolgt durch die VPS-ReflS/ExamIS gegenüber IT.NRW. Die Verfahrenspflegestelle unterrichtet die anderen Landesjustizverwaltungen über die Abnahme.

## 5.

## Berechnung und Verteilung der Pflege- und Weiterentwicklungskosten

5.1

Die VPS-ReflS/ExamlS berichtet dem Lenkungskreis nach Abschluss einer Pflege-, Weiterentwicklungs- oder Anpassungsmaßnahme über den entstandenen Aufwand für die Programmierung nach entsprechender Unterrichtung durch den Landesbetrieb IT.NRW.

5.2

Die Verteilung der Kosten erfolgt nach der jeweils aktuellen Fassung des relativen Königsteiner Schlüssels zum Zeitpunkt der Beauftragung der Maßnahme, getrennt nach den genutzten Programmvarianten ReflS und/oder ExamlS.

5.3

und Weiterentwicklungsmaßnahmen, die nur von Landesjustizverwaltungen gewünscht werden, sind auch nur von diesen (bei mehreren Ländern ggf. nach dem relativen Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung) zu finanzieren. Wird eine zunächst nur von einer Landesjustizverwaltung mehrere weitere **Funktion** eine oder realisierte nachträglich für

Landesjustizverwaltung/en freigeschaltet, so hat/haben sich das entsprechende Land/die entsprechenden Länder rückwirkend anteilig (entsprechend dem relativen Königsteiner Schlüssel) an den Pflege- bzw. Weiterentwicklungskosten dieser Funktion zu beteiligen. Dieser Ausgleich erfolgt ohne Beteiligung des Landesbetriebes IT.NRW. Durch die nachträgliche Freischaltung evtl. entstehende Zusatzkosten (z.B. für Programmierleistungen des Landesbetriebes IT.NRW) werden von der Landesjustizverwaltung, die die nachträgliche Freischaltung beantragt, getragen.

#### 5.4

Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

#### 6.

## Haftungsausschluss für Programmierfehler

#### 6.1

Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen haftet nicht für Fehler in den überlassenen Programmen. Ebenso übernimmt sie keine Haftung für Schäden infolge von Fehlern im Rahmen der Pflege der Verfahren ReflS/ExamlS.

6.2

Gewährleistungs- und vertragliche Schadensersatzansprüche werden im Einvernehmen der beteiligten Landesjustizverwaltungen über das Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Landesbetrieb IT.NRW geltend gemacht.

Erlöse aus der Realisierung von dem Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Ansprüchen werden auf die beteiligten Länder entsprechend ihrem jeweiligen Kostenanteil an dem zugrundeliegenden Vertrag/dem den Anspruch begründenden Verhältnis verteilt.

## Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

#### 7.1

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

#### 7.2

Die Mitgliedschaft in dem Pflege- und Entwicklungsverbund ReflS/ExamlS kann von jedem Mitglied mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

## 7.3

Bei einer Kündigung bleiben die Rechte des ausscheidenden Landes am Quellcode und an den Fachkonzepten bestehen, für die das ausscheidende Land allein oder anteilig Aufwendungen erbracht hat.

Der Quellcode sowie die Daten und Unterlagen, die für das ausscheidende Land zur eigenständigen Weiterentwicklung der Anwendungen, zur Aufrechterhaltung der Softwarepflege oder zur Aufrechterhaltung der Softwarepflege durch einen Dritten notwendig sind, sind dem ausscheidenden Land in elektronischer Form und auf Wunsch ergänzend in Papierform herauszugeben.

Hierzu gehören insbesondere folgende Unterlagen:

- Entwicklungsdokumentationen, Entwicklungshandbücher etc.,
- Konfigurationsdaten,
- Planungsunterlagen und
- Softwarepflege und Änderungskonzepte etc.

Finanzielle Rückabwicklungen erfolgen nicht.

## 7.4

Über den Beitritt weiterer Länder entscheiden die beteiligten Landesjustizverwaltungen einvernehmlich.

Änderungen dieser Verwaltungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Vom Schriftformerfordernis darf nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.

8.

## Schlussbestimmung

Meinungsverschiedenheiten über Auslegung und Durchführung dieser Zusammenarbeitsregelungen werden die beteiligten Landesjustizverwaltungen einvernehmlich beilegen.

Im Auftrag

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 10.05.2072

Im Auftrag

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz Kiel, den